

Aus dem Gemeindehaus
8. April 2025

Senioren 60+ laden ein auf Donnerstag, 17. April 2025

Zur Wanderung / Spazierwanderung

Wanderung: Im Baselbiet; Bad Bubendorf – Reigoldswil
Wanderzeit: ca. 3 ¼ Std.
Distanz / Profil: 13 km / Aufstieg 500 Hm und Abstieg 350 Hm
Verpflegung: Startkaffee in Bad Bubendorf, Mittagessen auf einem Bauernhof
Besammlung: 07.30 Uhr, Bushaltestelle Strählgass Richtung Brugg
Transport / Billette: Hinfahrt: Bus: Birmenstorf – Brugg / Bahn: Brugg – Olten – Liestal – Bad Bubendorf
Rückfahrt: Bus: Reigoldswil - Liestal / Bahn: Liestal – Brugg / Bus: Brugg – Birmenstorf
Billette bitte selber lösen (Hilfe vor Ort ist sichergestellt).
Anmeldung / Leitung: Bei Erika Schneider bis spätestens Montagabend, 14. April 2025, 20.00 Uhr
Tel. 079 614 83 77 oder E-Mail erika.schneider5413@gmail.com
(Angaben: Name, Vorname, Tel.-Nr. und Menü [Fitnessteller mit Pouletbrust vom Grill, CHF 22.50 oder Salatteller]).
Besonderes: Anmeldung erforderlich. Durchführung auch bei leichtem Regen.

Spazierwanderung: Leichte Wanderung in und um Luzern mit deutschsprachigem Stadtführer. Startkaffee in Luzern im KKL und Mittagessen auf dem Sonnenberg mit wunderschöner Aussicht. Wanderung durch den Gütschwald zum Château Gütsch ist immer leicht abfallend. Abschluss mit kühlem Bier in der Rathaus-Brauerei an der Reuss und Rückreise.
Wanderzeit: ca. 2 ½ Std. in 3 Etappen
Distanz / Profil: ca. 6 km / leicht abfallend ca. 150 Hm
Verpflegung: Startkaffee und Mittagessen im Restaurant
Besammlung: 07.50 Uhr, Bushaltestelle Strählgass Richtung Baden
Rückkehr: ca. 18.00 Uhr in Birmenstorf

- Transport / Billette: Birmenstorf – Baden – Zürich – Luzern – Kriens und retour.
Billette bitte selber lösen (Hilfe vor Ort ist sichergestellt).
Sonnenbergbahn muss separat vor Ort gelöst werden.
- Anmeldung / Leitung: Bei Hansruedi Fischer bis spätestens Dienstag, 15. April 2025,
Tel. 079 671 86 35 oder E-Mail fischer.hr@bluewin.ch
(Angaben: Name, Vorname, Tel.-Nr.).
- Besonderes: Anmeldung erforderlich. Durchführung bei unsicherem Wetter.
Keine Wanderschuhe nötig. Sonnencreme oder Regenschutz.

Hundesteuer wird in Rechnung gestellt / Mutationen bitte melden

Die Hundesteuer beträgt CHF 120.00 pro Jahr und Hund und bezieht sich auf die Periode vom 1. Mai bis 30. April des Folgejahres. Sie ist für Hunde im Alter von mehr als 3 Monaten obligatorisch.

Anfangs Mai 2025 wird die Hundesteuer 2025/2026 in Rechnung gestellt. Um 'Falschrechnungen' zu vermeiden, bitten wir daher die Hundehalterinnen und Hundehalter den Einwohnerdiensten bis Ende April 2025 über allfällige Änderungen (Halterwechsel, neue Hunde, Tod etc.) telefonisch über 056 201 40 65 oder via E-Mail gemeindekanzlei@birmenstorf.ch zu informieren. – Danke!

Gemeindebetriebe an Karfreitag und Ostermontag geschlossen

Die Büros der Gemeindeverwaltung wie auch der Werkhof bleiben am Karfreitag, 18. April 2025 und am Ostermontag, 21. April 2025, geschlossen.

Für Notfälle sind nachstehende Pikettdienste organisiert:

- Bestattungsamt 056 201 40 69
- Elektrizitätsversorgung 0800 85 08 08
- Polizei 056 200 84 40
- Wasserversorgung 056 200 94 00

Öffnungszeiten Betriebsamt Birmenstorf-Gebenstorf

Infolge eines EDV-Updates sowie der Betriebsferien sind die Öffnungszeiten des Betriebsamtes Birmenstorf-Gebenstorf während dieser Zeit wie folgt eingeschränkt:

- Montag, 14. April 2025, 08.00 bis 10.00 Uhr, anschliessend geschlossen
- Dienstag, 15. bis und mit Montag, 21. April 2025, geschlossen
- Dienstag, 22. bis und mit Freitag, 25. April 2025, 08.00 bis 10.00 Uhr, anschliessend geschlossen



Sicher unterwegs mit dem E-Trottinett

Das E-Trottinett hat in den letzten Jahren einen rasanten Aufschwung erlebt. Angesichts steigender Unfallzahlen gilt es jedoch, bestimmte Regeln zu beachten.

E-Trottinetts sind praktisch, schnell und leicht zu transportieren. Sie erfreuen sich grosser Beliebtheit und haben sich auf Kurzstrecken als unverzichtbares Transportmittel etabliert. Doch leider steigt auch die Unfallzahl mit E-Trottinetts. Im Jahr 2019 wurden 98 Unfälle gemeldet, im Jahr 2023 waren es bereits 716. Mit Blick auf diese Situation ruft der TCS dazu auf, sich verantwortungsbewusst zu verhalten und die geltenden Regeln zu befolgen.

Eine Vorschrift, die allzu oft ignoriert wird

Viele E-Trottinett-Fahrerinnen und -Fahrer denken nicht daran, dass das E-Trottinett ein motorisiertes Fahrzeug ist. Ein E-Trottinett ist ein schweres Gefährt und bei einer Kollision mit einem Fussgänger kann es zu schweren Verletzungen kommen. Fahrerinnen und Fahrer sind verpflichtet, Radwege zu benutzen oder, falls keine Radwege vorhanden sind, auf der Fahrbahn zu fahren. Das Befahren von Trottoirs und Fussgängerzonen ist strikt untersagt, die Verkehrsregeln sind zu befolgen.

Für diese Fortbewegungsmittel ist eine Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h erlaubt und die Leistung darf 500 Watt nicht überschreiten. Der TCS weist auch darauf hin, dass nachts oder bei schlechter Sicht mit Licht gefahren werden muss. Auch wenn es nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, wird dringend empfohlen, einen Helm zu tragen, ebenso wie Schutzhandschuhe.

Verantwortungsvolle Nutzung

Wer in der Schweiz ein E-Trottinett fahren will, muss mindestens 14 Jahre alt sein. Ausserdem müssen Fahrerinnen und Fahrer im Alter von 14 bis 16 Jahren einen Führerausweis der Kategorie M (für Motorfahräder) oder G (für land- und forstwirtschaftliche Motorfahrzeuge) besitzen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass auch jüngere Fahrerinnen und Fahrer sicher mit dem Gefährt umgehen können. Um unliebsame Überraschungen zu vermeiden, empfiehlt es sich zudem, das Trottinett vor dem Kauf zu testen und zu prüfen, ob das Modell für den öffentlichen Strassenverkehr zugelassen ist. Um sich an das neu erworbene Gefährt zu gewöhnen, sollte es zunächst an einem sicheren Ort, abseits von Verkehr und Gefahren, getestet werden.

Risiken bei Nichteinhaltung der Regeln

Wer sich nicht an die Verkehrsregeln hält, auf Trottoirs und in Fussgängerzonen unterwegs ist oder das vorgeschriebene Mindestalter nicht erreicht hat, muss mit Bussgeldern rechnen. Trottinetts, die nicht den technischen Normen entsprechen, dürfen nicht genutzt werden. Hält sich eine Fahrerinnen oder ein Fahrer nicht daran, kann dies Sanktionen sowie die Beschlagnahmung des Fahrzeugs nach sich ziehen.